

den Aufgaben eines Wirtschaftszweigökonom, bautechnische Veränderungen an bereits in der Realisierung befindlichen Projekten vorzunehmen. Hinzu komme, daß dieses Projekt von der Kreisbankfiliale kontrolliert worden sei und der Kläger hieran nicht mitgearbeitet habe. Deshalb gehe die im Neuerervorschlag enthaltene Leistung qualitativ über die Arbeitsaufgabe des Klägers hinaus.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Die rechtliche Würdigung des ausreichend festgestellten Sachverhalts durch das Kreisgericht wird dem Inhalt und Anliegen der Regelung in § 13 Abs. 1 der 1. DB zur NVO — Vergütung für Neuerungen und Erfindungen — vom 22. Dezember 1971 (GBl. 1972 II S. 11) nicht gerecht. Hiernach werden Vergütungsansprüche für Leistungen in Neuerervorschlägen gewährt, die qualitativ über die Anforderungen hinausgehen, die auf der Grundlage der vereinbarten Arbeitsaufgabe vom Werk tätigen zu erbringen und deshalb nicht bereits mit dem dieser Tätigkeit entsprechenden Lohn- bzw. Gehaltsanspruch abgegolten sind. Die Entscheidung darüber, ob die im Neuerervorschlag enthaltene Leistung qualitativ über die Arbeitsaufgabe des Werk tätigen hinausgeht, verlangt zunächst konkrete Feststellungen zum Inhalt und zur Zielsetzung der Neuerung. Sodann ist die so festgestellte Leistung ins Verhältnis zu den vom Werk tätigen zu fordernden Leistungen im Rahmen seiner Arbeitsaufgabe zu setzen. Diesem in der Rechtsprechung herausgearbeiteten Grundsatz (vgl. Ziff. 2.3. der Richtlinie Nr. 30 des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der Anwendung des Neuererrechts in der Rechtsprechung vom 28. August 1974 [GBl. I S. 413; NJ-Beilage 1/74 zu Heft 18]) hat das Kreisgericht nicht genügend Beachtung geschenkt.

Wie sich aus den Darlegungen im Neuerervorschlag ergibt, ging es dem Kläger darum, einen erheblichen wirtschaftlichen Nachteil zu vermeiden. Diesem Anliegen entspricht der Vorschlag, nicht diejenigen Flächen zu betonieren, die bei Realisierung des weiteren Projekts bebaut werden sollten. Folgerichtig wird dazu vorgeschlagen, die Betonierungsarbeiten zu stoppen und die Ausführungsunterlagen zu überarbeiten. Der weitere Vorschlag, notwendige Straßen- und Abstellflächen provisorisch mit Bitumenbelag anzulegen, ordnet sich dann dem mit dem Vorschlag in seiner Gesamtheit verfolgten Anliegen unter, einer uneffektiven Verwendung volkswirtschaftlicher Mittel entgegenzutreten. Hierauf — und nicht auf eine veränderte, für die Gesellschaft vorteilhaftere bautechnische Lösung — ist der Neuerervorschlag in seinem Anliegen und seiner Zielstellung; objektiv gerichtet.

Im Rahmen seiner Arbeitsaufgaben als Wirtschaftszweigökonom hat der Kläger auf die Steigerung der Effektivität der Grund- und Umlaufmittelfonds der Betriebe ein-

zuwirken. Der Staatsbank der DDR obliegt es als Institution u. a., die Geldfonds für eine bedarfsgerechte Produktion und Versorgung der Bevölkerung und der Volkswirtschaft, die Erhöhung der Effektivität, die Durchsetzung des wissenschaftlichen Fortschritts und die Steigerung der Arbeitsproduktivität einzusetzen. Diese im Gesetz über die Staatsbank der DDR vom 19. Dezember 1974 (GBl. I S. 580) formulierte Aufgabenstellung ergab sich im Prinzip auch aus den früheren für die Staatsbank geltenden Rechtsvorschriften. Hiermit sind zugleich inhaltliche Anforderungen an die den Mitarbeitern der Staatsbank obliegenden Pflichten verbunden, wie das später in Übereinstimmung mit dem Gesetz auch in der Weisung Nr. 1/76 des Präsidenten der Staatsbank der DDR zum Ausdruck kommt.

Solche Pflichten bestanden für den Kläger. Die von ihm in den Jahren 1973/1974 als Mitglied einer Arbeitsgruppe zu lösende Aufgabe, die Investitionsvorentcheidung für weitere Projekte im Betrieb des Verklagten zu begutachten, schloß die Aussage über die effektive Verwendung von Mitteln ein. Damit war ohne ausdrückliche Festlegung die Forderung verbunden, möglichen Verlusten entgegenzuwirken, die dadurch entstehen könnten, daß vor Verwirklichung dieses Projekts errichtete anderweitige Einrichtungen, bei der Bauausführung hinderlich sind und wieder abgerissen werden müßten.

Für den Kläger ergab sich somit aus seinem Arbeitsverhältnis heraus die Anforderung, einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand von Mitteln im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten zu vermeiden. Das hat er mit seinem Vorschlag getan, der nach Inhalt und Zielsetzung nicht über die Arbeitsaufgabe hinausging.

Die Tatsache, daß die vorgesehene Betonierung von Abstellflächen zu einem Projekt gehörte, an dessen Begutachtung und ökonomischer Kontrolle der Kläger nicht beteiligt war, steht dieser Feststellung nicht entgegen; denn das Projekt, an dessen Begutachtung der Kläger mitgewirkt hat, erforderte zwangsläufig die Lösung der Frage, inwieweit die Verwirklichung des früheren Projekts zu ökonomischen Verlusten führen kann. Dabei ist zu beachten, daß der Kläger im Zuge der Bearbeitung des von ihm zu begutachtenden Projekts mit diesem Problem konfrontiert wurde. Er erlangte die Kenntnis von den Zusammenhängen und möglichen Verlusten nach seiner eigenen Darstellung durch Ortsbesichtigungen, die zur Abgabe des Gutachtens bei der Investitionsentscheidung zum neuen Projekt erforderlich wurden.

Bei richtiger rechtlicher Würdigung des Sachverhalts hätte daher das Kreisgericht die Klage als unbegründet abweisen müssen. Zu seiner nicht mit dem Gesetz übereinstimmenden Auffassung ist es vor allem durch die unzutreffende inhaltliche Beurteilung des Vorschlags des Klägers gekommen. Diese Entscheidung war deshalb aufzuheben und die Klage abzuweisen (§ 162 Abs. 1 ZPO).

---

## Buchumschau

---

**Prof. Dr. Hans Reinwarth/Dr. Reinhard Nissel:**

**Rand nms Wohnen**

*Schriftenreihe „Recht in unserer Zeit“, Heft 4  
Staatsverlag der DDR, Berlin 1976  
128 Seiten; EVP: 2 M.*

Die Verfasser der vorliegenden Broschüre beschränken sich keineswegs auf die Erläuterung der zivilrechtlichen Beziehungen zwischen Mieter und Vermieter, wie sie in den §§ 94 bis 132 ZGB geregelt sind. Sie gehen vielmehr von den hohen Zielen aus, die auf dem IX. Parteitag der SED mit dem Neubau und der Modernisierung von 750 000 Wohnungen im Fünfjahrplanzeitraum 1976—1980 gesteckt sind, und deren Erfüllung wesentlich zur Lösung der Wohnungsfrage in unserer Republik bis zum Jahre 1990 beitragen wird.

Wie das in der Verfassung garantierte Grundrecht der Bürger auf Wohnraum entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten und örtlichen Bedingungen verwirklicht, konkret ausgestaltet und damit das Lebensniveau des Volkes weiter gehoben wird — das ist das Leitmotiv der Darstellung aller Einzelfragen in der Broschüre: von der Zuweisung einer Wohnung über den Abschluß des Mietvertrags bis zum Kündigungsschutz, zum Wohnungstausch und zu den Möglichkeiten, durch individuelle bauliche Veränderungen den Wohnkomfort zu erhöhen.

Dabei werden solche Fragen beantwortet wie: Wozu ist ein Mietvertrag erforderlich? Welche Rechte und Pflichten haben Vermieter und Mieter während und bei Beendigung eines Mietverhältnisses? Was ist beim Um- oder Ausbau bzw. bei der Modernisierung einer Wohnung zu